

Muster-Einstellbedingungen für beschränkte P+R Anlagen

(Hinweis: Anlagenspezifische Abweichungen sind möglich. Maßgeblich sind stets die vor Ort an der jeweiligen P+R Anlage angebrachten Einstellbedingungen.)

Mit Befahren dieser P+R Anlage kommt zwischen dem Nutzer (w/m/d) und der P+R Park & Ride GmbH ein Vertrag zustande, dessen Inhalte sich nach diesen Einstellbedingungen richten:

1. Das Parken von Fahrzeugen ist nur MVV-Fahrgästen gestattet, um mit den von hier aus verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahnen und Busse) unmittelbar abzufahren und/oder zurückzukommen. Dies ist auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen, insbesondere bei der Ausfahrt durch Vorlage der für diese Fahrten notwendigen Fahrkarten.

Bewahren Sie deshalb bitte Ihre Fahrkarte bis zum Verlassen der P+R-Anlage auf.

2. Das Parken ist kostenpflichtig. Der an der Zufahrt angeschriebene Parkpreis gilt je Parkvorgang bis zur Höchstparkdauer. Ergänzend gelten die auf den Parktickets und an den Kassenautomaten bekannt gemachten Hinweise.

3. Die Höchstparkdauer für ununterbrochenes Parken beträgt 24 Stunden.

4. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt entsprechend, Markierungen und Beschilderungen sind zu befolgen. Fahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden. Durch Markierung oder Beschilderung gekennzeichnete Sonderstellplätze (z.B. für Menschen mit Behinderung, Frauen, Familien usw.) dürfen nur von berechtigten Personen genutzt werden.

5. Ein Aufenthalt auf dieser P+R Anlage, der nicht im Zusammenhang mit dem Parken eines Fahrzeugs oder dem Holen und Bringen von Fahrgästen der öffentlichen Verkehrsmittel steht, ist unzulässig. Dies gilt beispielsweise für das Campieren oder die Reinigung und Reparatur von Fahrzeugen.

6. Videoüberwachung

Für Teilbereiche dieser P+R Anlage sind Videokameras vorhanden und es erfolgen Videoaufzeichnungen. Dies stellt keine Bewachung dar. Die Videoüberwachung dient dem Personenschutz (Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum von Personen, die sich im Bereich der P+R Anlage aufhalten) sowie dem Objektschutz der baulichen Anlage und der sich dort befindlichen Sachen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der Einrichtung.

Kennzeichenerkennung

An der Zu- und Ausfahrt erfolgt eine automatisierte optische Erfassung der Kfz-Kennzeichen aller ein- und ausfahrenden Fahrzeuge mit Videokameras. Dies dient ausschließlich der Prüfung der Nutzungsberechtigung der P+R Anlage und/oder der Parkzeiterfassung für die Berechnung / Abrechnung von Parkentgelten. Erfasst und für die Dauer des Parkvorgangs gespeichert werden dazu das Kfz-Kennzeichen sowie die Parkzeiten (Ein- und Ausfahrt, Bezahlung). Die erfassten Daten werden im Regelfall nach Bezahlen des Parkpreises und Abschluss des Parkvorgangs nach Verlassen der Anlage gelöscht, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde oder ein konkreter Grund für eine längere Aufbewahrung besteht.

Ergänzende Informationen zum Datenschutz für Videoüberwachung und Kennzeichenerkennung auf www.parkundride.de unter Datenschutz mit Angabe der Rechtsgrundlage, der Speicherdauer und Empfänger der erhobenen Daten, der Betroffenenrechten und des Datenschutzbeauftragten (Kontakt: datenschutzbeauftragter@parkundride.de).

7. Die Benutzung dieser nicht bewachten P+R-Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verwahrungs- oder Obhutspflicht der P+R Park & Ride GmbH besteht weder für Fahrzeuge noch deren Inhalt. Die P+R Park & Ride GmbH haftet für Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks dieses Vertrags gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer (w/m/d) regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

Erkennbare Schäden sind aus Nachweisgründen vor Verlassen dieser P+R Anlage unverzüglich anzuzeigen. Hierfür stehen die gekennzeichneten Servicrufstellen zur Verfügung, die jederzeit Sprechkontakt zur Serviceleitstelle ermöglichen.

8. Den Anordnungen von Bediensteten oder Beauftragten der P+R Park & Ride GmbH ist Folge zu leisten.

9. Bei Verstößen gegen die Einstellbedingungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 35,70 € je Tag fällig, bei Überschreitung der Höchstparkdauer von 24 Stunden gilt für jeden begonnenen weiteren Tag eine Vertragsstrafe von 35,70 € bis zu einem Maximalbetrag von 595,- €. Als Verstoß gegen die Einstellbedingungen gilt es insbesondere, wenn der Nutzer (w/m/d) nicht Fahrgast der öffentlichen Verkehrsmittel ist bzw. deren Nutzung nicht in geeigneter Weise nachweisen kann, der Parkpreis nicht oder nicht vollständig entrichtet wird oder das Fahrzeug außerhalb gekennzeichneten Stellplätze oder unberechtigt auf einem Sonderstellplatz abgestellt wird. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe gilt nur, wenn der Verstoß von dem Nutzer (w/m/d) zu vertreten ist. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe bei unberechtigter Benutzung ist die P+R Park & Ride GmbH berechtigt, das abgestellte Fahrzeug zurückzubehalten (Pfandrecht).

10. Die P+R Park & Ride GmbH ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

11. Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen durch Aushang oder schriftliche Einzelvereinbarungen mit einem Nutzer (w/m/d) bleiben vorbehalten; die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

P+R Park & Ride GmbH
Garmischer Straße 19
81373 München
Tel. (089) 32 46 47 48
www.parkundride.de (Kontaktformular)